

Pflicht zum Hinweisgeberschutz

Europa ordnet das Geldwäschegesetz in Steuerkanzleien neu – mal wieder.

Der europäische Gesetzgeber legt nach! Mit der 6. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849) und vor allem der **6. Geldwäscheverordnung** (VO (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung) wird die Geldwäscheprävention neu aufgesetzt. Die 6. Geldwäscheverordnung weicht dabei in ihrer Formulierung und in ihrem Aufbau ab von der bisherigen Regelung und insbesondere von dem bundesdeutschen Geldwäschegesetz.

Die 6. Geldwäscheverordnung soll unmittelbar gelten **ab dem 10.07.2027**, weswegen es zu einer Parallelität von deutschem Gesetzestext und europäischer Verordnung kommen kann, die besondere Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Ob und inwieweit der deutsche Gesetzgeber bis dahin nachgezogen haben wird oder nicht, steht in den Sternen. Dies umso mehr, weil aktuell unklar ist, wer überhaupt der deutsche Gesetzgeber sein wird, und aktuell unklar ist, was in den nächsten Monaten auf Ebene des Gesetzgebers passiert.

Nachfolgend werden zwei neue und wichtige Besonderheiten der EU-Geldwäscheverordnung 2024/1624 für Steuerkanzleien beleuchtet.

1. Neue Verpflichteten-Regelung

Ein Paukenschlag ist es, dass nach der EU-Geldwäscheverordnung 2024/1624 angestellte

Steuerberater in Steuerkanzleien nicht mehr selbst Verpflichtete nach dem GWG (Geldwäschegesetz) sein sollen (Erwägungsgrund Nr. 42 EU-Geldwäscheverordnung 2024/1624). Diese Erwägung der europäischen Legislative wird klargestellt im neuen Art. 3 Nr. 3a, b EU-Geldwäscheverordnung 2024/1624. Durch die neuen Regelungen sollte die Geldwäscheprävention insbesondere für Angestellte deutlich erleichtert werden und es sollten auch die organisatorischen Strukturen leichter umsetzbar sein. Nach dem Verständnis des europäischen Gesetzgebers sollen zukünftig nur noch selbständige Berufsträger Verpflichtete sein und vor allen Dingen soll die Berufsausübungsgesellschaft selbst die Verpflichteteneigenschaft tragen können.

Diese Vorgabe des europäischen Gesetzgebers stellt den Normzweck und den Sinn der aktuellen bundesdeutschen Regelung, wonach jeder angestellte Steuerberater Verpflichteter sein soll, aktuell schon in Frage. Nach dem Verständnis der aktuellen bundesdeutschen Regelung ist der angestellte Berufsträger auch Verpflichteter, wie zuletzt vom VGH München entschieden wurde (VGH München, Beschl. v. 11.7.2023 – 22 ZB 21.121).

Fraglich ist daher, was nun eigentlich in der Zwischenzeit bis zum 10.07.2027 gelten soll. Denn warum sollte ein Angestellter im Jahr 2025 Verpflichteter sein, wenn der europäische Gesetzgeber bereits jetzt verabschiedet hat, dass er es in Zukunft nicht sein wird? Rechtlich ist die Lösung auf den ersten Blick einfach. Solange das deutsche Gesetz gilt und jedenfalls die 6. Geldwäscheverordnung nicht in Kraft tritt, ist der Angestellte auch Verpflichteter. Es ist den



Von Dr. Jens Bosbach,
Rechtsanwalt, Fach-
anwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für
Steuerrecht



Seminare des Autors
(inkl. zum Thema „Geld-
wäsche vorbeugen und
vermeiden“) unter
[www.lswb-akademie.
bayern/bosbach](http://www.lswb-akademie.bayern/bosbach)



Rechtsanwendern freilich nur schwer zu erklären, dass dies künftig abgeschafft oder geändert werden soll, aber aktuell noch so getan werden muss, als gäbe es die Zukunft nicht.

Hier ist der deutsche Gesetzgeber gefragt, schnellstmöglich Klarheit zu schaffen. Nach Auffassung des Unterzeichners müssen Angestellte aktuell als Verpflichtete alle Anforderungen des GWG erfüllen. Im Falle einer Pflichtverletzung müssten sich die Aufsichtsbehörden allerdings fragen lassen, wie sie damit umgehen, dass dem Normzweck der deutschen Regelung nun der Boden entzogen wurde.

2. Einrichtung Hinweisgeberschutzsystem verpflichtend

Nach Art. 14 Abs. 2 EU-Geldwäscheverordnung 2024/1624 wird zukünftig jeder Berufsträger als Verpflichteter ein Hinweisgeberschutzsystem (Whistleblowing-System) vorhalten müssen, welches den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 gerecht wird. Das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz setzt diese Richtlinie um und gilt seit dem 17.12.2023. Damit werden die Verpflichteten gezwungen, ein Hinweisgeberschutzsystem einzurichten, welches den Anforderungen des deutschen Hinweisgeberschutzsystems gerecht wird.

Bislang ist in § 6 Abs. 5 GWG lediglich kurz und knapp geregelt, dass ein Hinweisgeberschutzsystem ab einer bestimmten Größenordnung einer Kanzlei vorgehalten werden muss. Wie es konkret ausgestaltet sein muss, lässt das GWG offen.

In Bezug auf die Einrichtung eines Whistleblowing-Systems bleibt es den Verpflichteten dabei überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen der Mitarbeiter zuständig sein soll und wie die Vertraulichkeit der Identität der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt werden soll. Die konkreten Anforderungen an die Ausgestaltung der unternehmensinternen Anlaufstellen hängen jedoch maßgeblich von Art und Größe des Verpflichteten

ab. Dementsprechend sind Verpflichtete, die nach ihrer Geschäftsstruktur und Kundenstruktur besonders anfällig für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind, zu weitreichenderen Maßnahmen verpflichtet als Verpflichtete, die eine geringere Anfälligkeit hierfür aufweisen. Die herrschende Meinung stellt dabei weitestgehend die gleichen Anforderungen auf, wie sie vom deutschen Hinweisgeberschutzgesetz vorgegeben werden (Kracht in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 6 GWG Rn. 20 ff.; Kaetzler in: Zentes/Glaab, GWG, 3. Auflage 2022, Rn. 154 ff.).

Neu wird **spätestens ab dem 10.07.2027** sein, dass die Einrichtung eines Hinweisgeberschutzsystems schon ab einer Größe von zwei Berufsträgern/zwei Verpflichteten erforderlich sein wird und dass es ganz klar den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes gerecht werden muss. Es bietet sich also an, schon jetzt eine Lösung zu suchen und zu finden, die den Steuerberater und die Steuerberaterin zukunftsicher aufstellt, da es dem Gesetzgeber vermutlich gelingen könnte, vor dem 10.07.2027 eine bundesdeutsche gleichlautende Vorgabe aufzustellen. ■

INFORMATION

Der LSWB hat mit der Data Security GmbH einen Partner für die pragmatische Umsetzung von Compliance-Themen gefunden, der eine Softwarelösung für den Bereich Whistleblowing anbietet. LSWB-Mitglieder profitieren von einer schlüsselfertigen Whistleblowing-Lösung mit interner Meldestelle durch den Verband. LSWB-Mitglieder erhalten hierzu Sonderkonditionen. Weitere Informationen finden Sie hier:

www.data-security.one/de/

whistleblowing-lswb

